



Wir begrüßen Sie sehr -lich
zur
Wahleinweisung
-Urnenwahl-
anlässlich der Wahl des Landrats
am 30. April 2023.

Kohlhammer Deutscher
Gemeindeverlag





INFO & ORGANISATION

Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

BILDUNG



- Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand für die Urnenwahl. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet sie außerdem mindestens einen Briefwahlvorstand für die Auswertung der Briefwahl (§ 3 Abs. 1 GLKrWO).
- In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk kann der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt werden (Art. 6 Abs. 3 GLKrWG).
- Falls auf einen Briefwahlvorstand nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, wird das Briefwahlergebnis durch einen von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand ermittelt (Art. 19 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG).
- Wahlvorstand und Briefwahlvorstand bestehen mindestens aus fünf Personen (Art. 6 Abs. 2 GLKrWG).

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

BILDUNG



Wahlvorsteher

Ein Beisitzer als Schriftführer

Stellvertretender des
Wahlvorstehers

Mindestens ein weiterer
Beisitzer (keine Höchstgrenze)

Ein Beisitzer als stellv.
Schriftführer

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

BILDUNG



Die personelle Zusammensetzung kann aus dem Schreiben der Gemeinde zur Berufung der Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands ersehen werden.

Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde vom Wahlvorsteher oder vom Briefwahlvorsteher durch wahlberechtigte Personen der Gemeinde zu ersetzen.

Wenn Sie Hilfskräfte brauchen, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde (§ 8 GLKrWO).

Die Wahlvorstände sind eigenständige Organe der Gemeinde, die ausschließlich für die Abwicklung der Wahl gebildet werden. Sie sind an Weisungen des Bürgermeisters oder des Gemeinderats oder eines Ausschusses nicht gebunden (Art. 4 Abs. 1 GLKrWG).



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

WAHLEHRENAMT

(ART. 7 ABS. 1 GLKRWG, § 2 GLKRWO; ART. 19 GO, ART 13 LKRO)

Die Verpflichtung zur Übernahme eines Wahlehrenamts trifft die in der Gemeinde wahlberechtigten Personen.

Die Übernahme eines Wahlehrenamts kann nur aus wichtigem Grund (Alter - Fürsorge für die Familie - dringende berufliche Gründe - Krankheit - Gebrechen) abgelehnt werden.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde (Art. 7 Abs. 1 GLKrWG)!



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

ENTSCHÄDIGUNG

(ART. 7 ABS. 3 GLKRWG)

Die Gemeinde kann für die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände angemessene Entschädigungen vorsehen.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

ZUSAMMENTRITT

(§ 6 ABS. 1 GLKRWO)

Die **Mitglieder des Wahlvorstands** sollten **spätestens um 07.30 Uhr** im Abstimmungsraum anwesend sein.

Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Einteilung für die Schichtwechsel während der Abstimmungszeit getroffen werden.

Die **Mitglieder des Briefwahlvorstands** treten um 16.30 Uhr zusammen.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

ALLGEMEINE AUFGABE

(ART. 19 GLKRWG, § 6 GLKRWO)

- Der **Wahlvorstand** hat die Aufgabe, während der Abstimmungszeit (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) für eine ordnungsgemäße Stimmabgabe zu sorgen, d. h. z. B. **Stimmzettel zu verteilen, das Wählerverzeichnis zu führen usw.**
- Der **Briefwahlvorstand** entscheidet bis 18.00 Uhr über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe.
- Der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) leitet dabei die Tätigkeit des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands).



BERICHTIGUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES

(§ 59 ABS. 2 GLKRWO)

Hat die Gemeinde nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt, muss der Wahlvorsteher die Abschlussbeurkundung im Wählerverzeichnis berichtigen und dies an der vorgesehenen Stelle bescheinigen.

Vor Beginn der
Abstimmung



Wenn am Tag der Wahl
noch Wahlschein
ausgestellt wird



Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)		Wahlvorsteher	
Abschluss gemäß § 21 GLKrWO	Berichtigt nach Abschluss gemäß § 20 Abs. 1 GLKrWO ¹⁾	Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO ²⁾	Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 GLKrWO ³⁾
Bürgermeisterwahl ⁴⁾	Bürgermeisterwahl ⁴⁾	Bürgermeisterwahl ⁴⁾	Bürgermeisterwahl ⁴⁾

Im Wählerverzeichnis muss in solchen Fällen in der Spalte für die Stimmabgabevermerke "Wahlschein" oder "W" eingetragen werden.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

(ART. 19 ABS. 1 UND 2 GLKRWG)

Nach Ablauf der Abstimmungszeit hat der Wahlvorstand **im Stimmbezirk**,
der Briefwahlvorstand für die Briefwahl

- **die Zahl der Wähler** zu ermitteln,
- das **Abstimmungsergebnis bzw. das Ergebnis der Briefwahl** zu ermitteln, d. h.
 - über die **Gültigkeit** der abgegebenen Stimmen zu entscheiden,
 - die **Zahl** der auf die sich bewerbenden Personen entfallenden gültigen Stimmen zu ermitteln und
 - das ermittelte **Ergebnis festzustellen und bekannt zu geben.**



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

BESCHLÜSSE (ART. 4 ABS. 4 GLKRWG)

BESCHLUSSFÄHIGKEIT (§ 11 ABS. 2 GLKRWO)

Entscheidungen im Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sind durch Beschlüsse zu treffen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Die Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen;
wenn sie nicht einstimmig gefasst werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

Die **Ergebnisse der Beschlüsse** über die Gültigkeit der Stimmzettel,
Wahlbriefe und Wahlscheine sind auf diesen anzubringen.

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) ist nur **beschlussfähig**, wenn der Wahlvorsteher
(Briefwahlvorsteher) und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, sowie mindestens ein Beisitzer
anwesend sind.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

ANWESENHEITSPFLICHT

(§ 6 ABS. 2 GLKRWO)

Während der Wahlhandlung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe müssen **mindestens drei Mitglieder**, darunter der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, anwesend sein.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses sollten **alle Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) anwesend sein**. Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde vom Wahlvorsteher oder vom Briefwahlvorsteher durch Wahlberechtigte der Gemeinde zu ersetzen.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

*PFLICHT ZUR **UNPARTEILICHKEIT** (ART. 7 ABS. 2 GLKRWG, § 7 GLKRWO)*

***BEEINFLUSSUNG VON ABSTIMMENDEN** (ART. 20 GLKRWG, § 7 ABS. 3 GLKRWO)*

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung.

Die Stimmrechtsausübung darf nicht beeinflusst werden. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit **kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen**. Sie dürfen außerdem ihre **Gesichter nicht verhüllen**.

Während der Abstimmungszeit ist in und an dem **Gebäude**, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude **jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten**. Kontrollieren Sie deshalb bitte, ob Wahlplakate usw. in dem genannten Bereich angebracht sind.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT - ABSTIMMUNGSGEHEIMNIS

(ART. 7 ABS. 2, ART. 18 GLKRWG)

Die Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung mit einem Hinweis an die Beisitzer und Schriftführer über diese Verpflichtung. Das gilt auch, wenn fehlende Mitglieder ersetzt wurden.

Es darf z. B. niemandem darüber Auskunft gegeben werden, ob eine andere Person bereits abgestimmt hat.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

ÖFFENTLICHKEIT (ART. 17 GLKRWG)

RUHE UND ORDNUNG (ART 17 ABS. 3 GLKRWG)

Die Durchführung der Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk und die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl sind **öffentlich**.

Der Wahlvorsteher und der Briefwahlvorsteher **sorgt für Ruhe und Ordnung** im Abstimmungsraum. Er ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen. Stimmberechtigten ist zuvor die Möglichkeit zur Abstimmung zu geben.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

NIEDERSCHRIFT

(§ 10 GLKRWO)

- Der Schriftführer fertigt (ggf. mit Hilfe von EDV) eine **gesonderte Niederschrift** für jede Wahl.
- Die Niederschrift ist nach Abschluss der Wahlhandlungen von **allen** anwesenden Mitgliedern zu **unterzeichnen**. Verweigern Mitglieder die Unterschrift, ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.
- Die letzte Seite der Niederschrift ist genau zu beachten!
- Die **Stimmzettelpakete** sind richtig zu ordnen, zu verpacken und zu versiegeln!
- **Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel** (Wahlbriefe) sind **nicht zu verpacken**, sondern der Niederschrift beizulegen!

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

AUSSTATTUNG DER RÄUME



Die Abstimmungs- bzw. Auszählräume sind ausgestattet mit:

- **Wahlzellen** (nur in Stimmbezirken) mit dunkelfarbigen Stiften (keine durchscheinenden Filzstifte) gleicher Farbe (§ 55 GLKrWO)
- **einer Wahlurne** für jede durchzuführende Wahl mit Verschlussmöglichkeit (§ 56 GLKrWO),
(In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk benötigt der Wahlvorstand eine besondere Briefwahlurne)

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

HINWEISSCHILDER



Bringen Sie bitte **folgende Schilder gut sichtbar** an:

Als Wahlvorstand:

auf dem Weg zum Abstimmungsraum das **Hinweisschild H 1** mit den entsprechenden Pfeilen
„Zum Abstimmungsraum des Wahlvorstands ...“

im Eingangsbereich zum Abstimmungsraum (z. B. an der Tür) das **Hinweisschild H 2**
„Abstimmungsraum des Wahlvorstands ...“.

Als Briefwahlvorstand:

auf dem Weg zum Auszählraum das Hinweisschild **H 1 a** mit den entsprechenden Pfeilen
„Zum Auszählraum des Briefwahlvorstands ...“ ,

im Eingangsbereich zum Auszählraum (z. B. an der Tür) das Hinweisschild **H 2 a**
„Auszählraum des Briefwahlvorstands ...“.

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

ORGANISATORISCHES



Vergewissern Sie sich, dass der Abstimmungsraum bzw. der Auszählungsraum zugänglich ist.

Organisieren Sie gegebenenfalls den Schlüssel.

Vergewissern Sie sich, dass für eine ausreichende Beleuchtung gesorgt ist (auch Notbeleuchtung).

Bitte informieren Sie sich über Ihren Telefonanschluss!

Vergewissern Sie sich, dass das Telefon zugänglich und nicht abgesperrt ist.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

AUSSTATTUNG DER WAHLVORSTEHER

1. Jeder Wahlvorsteher erhält: (§ 58 Abs. 1 GLKrWO)
2. das Wählerverzeichnis ggf. ein besonderes Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind
3. ggf. ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu
4. amtliche Stimmzettel in ausreichender Anzahl
5. einen Stimmzettel mit dem Aufdruck "Muster,,
6. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung:
Bringen Sie bitte den Abdruck der Wahlbekanntmachung und die Stimmzettelmuster im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, an (§ 58 Abs. 2 GLKrWO)
7. Vordruck der Niederschrift



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

AUSSTATTUNG DER WAHLVORSTEHER

8. Vordrucke für die Meldung der vorläufigen Ergebnisse (Schnellmeldungen)
9. Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen
10. Verschlussmaterial für die Wahlurnen
11. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine
12. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Schreibmaterial, Lineal, Farbstifte, Spitzer usw.)

Bitte rechtzeitig auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrollieren



WAHLVORSTAND

Urnenwahl

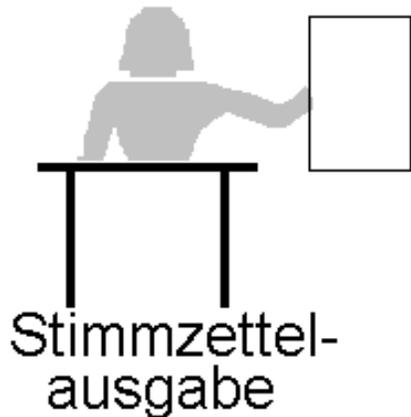


WAHLVORSTAND

VERLAUF DER ABSTIMMUNG IM ABSTIMMUNGSRAUM

(§§ 60 FF GLKRWO)

Prüfen Sie bitte, ob die **Wahlurnen leer** sind. Verschließen Sie bitte die Wahlurnen. **Sie dürfen bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden!**



Die abstimmende Person erhält beim Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen **Stimmzettel**.

Falten Sie die Stimmzettel so vor, dass die **Beschriftung nach innen** zeigt.

Lassen Sie sich die **Wahlbenachrichtigung zeigen** und schauen Sie, ob sich die abstimmende Person im richtigen Stimmbezirk befindet.

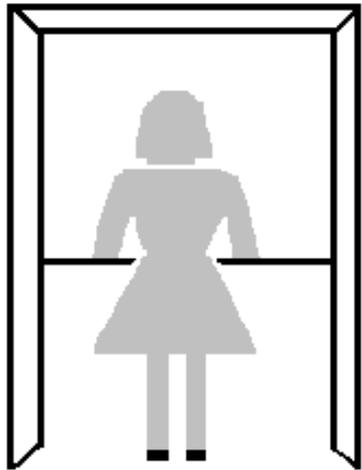
Das Stimmrecht wird hier noch nicht geprüft



WAHLVORSTAND

VERLAUF DER ABSTIMMUNG IM ABSTIMMUNGSRAUM

(§§ 60 FF GLKRWO)



Wahlzelle

Die abstimmende Person begibt sich in die Wahlzelle
jeweils nur **eine Person** - (auch bei Ehegatten!);
Kleinkinder können mitgenommen werden.

Menschen mit Behinderung können **sich einer Hilfsperson** bedienen
(darf auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein).

Die Hilfsperson darf dabei ausschließlich technische Hilfe leisten, nicht für die
abstimmende Person vertretungsweise die Wahlentscheidung treffen oder
diese beeinflussen.

Die abstimmende Person **kennzeichnet** und faltet den Stimmzettel **in der
Wahlzelle.**



WAHLVORSTAND

VERLAUF DER ABSTIMMUNG IM ABSTIMMUNGSRAUM

(§§ 60 FF GLKRWO)



Wenn die abstimmende Person an den Wahltisch kommt, lassen Sie sich die **Wahlbenachrichtigung oder den Wahlschein** vorlegen.

Achten Sie bitte darauf, dass der **Stimmzettel mehrfach gefaltet** ist!

Verlangen Sie in **Zweifelsfällen den Personalausweis** (bei ausländischen Unionsbürgern den Identitätsausweis) oder den Reisepass.

Der Schriftführer prüft, ob die abstimmende Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist und ob das Stimmrecht auch besteht.



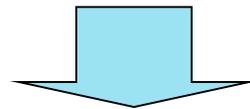
WAHLVORSTAND

VERLAUF DER ABSTIMMUNG IM ABSTIMMUNGSRAUM

(§§ 60 FF GLKRWO)

Wenn in den Spalten für den Stimmabgabevermerk „W“ oder „Wahlschein“ steht, darf diese abstimmende Person **nur mit Wahlschein** abstimmen.

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung besteht, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe neben dem Namen der abstimmenden Person im Wählerverzeichnis in den dafür vorgesehenen Spalten.



Wählerverzeichnis	Stimmabgabevermerke		Bem.
	Bgm	StwB	
Name, Vorname, ...	✓		
Name, Vorname, ...	W		
Name, Vorname, ...	✓		

Auf richtige Zeile achten!!!

Ein Lineal ist dabei hilfreich.



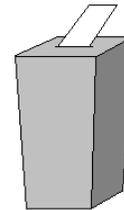
WAHLVORSTAND

VERLAUF DER ABSTIMMUNG IM ABSTIMMUNGSRAUM

(§§ 60 FF GLKRWO)

Der Wahlvorsteher gibt die Wahlurne frei.

Die abstimmende Person legt ihren Stimmzettel in die Wahlurne; mit deren Zustimmung kann auch der Wahlvorsteher den Stimmzettel in die Wahlurne legen



Sobald die Abstimmungszeit (18 Uhr) abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Abstimmenden zur Abstimmung zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden.

Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden abstimmenden Personen abgestimmt haben. Dann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen (§ 65 GLKrWO).



JETZT FOLGEN EINIGE BEISPIELE:

Was ist, wenn während der Abstimmung.....

Wahlvorstand

Was ist, wenn man während der Abstimmung ... ?



Wenn eine abstimmende Person **keine Wahlbenachrichtigung** dabei hat:

Sie darf nicht zurückgewiesen werden. Entscheidend ist der Eintrag im Wählerverzeichnis!

Sie darf allerdings nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn eine abstimmende Person **mit Wahlschein abstimmen** will:

Inhaber eines Wahlscheins dürfen in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde abstimmen (Art. 3 Abs. 3 GLKrWG). Bei Landratswahlen dürfen Wahlscheininhaber in einem beliebigen Stimmbezirk **innerhalb des Landkreises** abstimmen. Wer mit Wahlschein abstimmen will, **muss sich stets ausweisen.**

Prüfen Sie bitte, ob der Wahlschein nicht für **ungültig erklärt** worden ist (Sie erhalten für diesen Fall ein entsprechendes Verzeichnis von der Gemeinde).

Der Wahlschein muss abgegeben werden.

Auf dem **Wahlschein sind Stimmabgabevermerke** anzubringen.

Im **Wählerverzeichnis darf ein Stimmabgabevermerk** (wenn der Wahlscheininhaber **in seinem Stimmbezirk abstimmen will**) **nicht angebracht werden.**

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn eine abstimmende Person **nicht im Wählerverzeichnis steht und auch keinen Wahlschein besitzt:**

1. Sehen Sie auf der Wahlbenachrichtigung nach, ob die Person im **richtigen Abstimmungsraum** ist.
2. Fragen Sie bei der Gemeinde nach, ob vielleicht doch ein Stimmrecht vorliegt und noch ein Wahlschein ausgestellt werden kann. Dies ist in bestimmten Fällen bis 15.00 Uhr des Wahltags möglich.

Ansonsten nicht zur Abstimmung zulassen!

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn eine abstimmende Person keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich für sie im Wählerverzeichnis ein **Wahlscheinvermerk** befindet:

Sie ist **zurückzuweisen**, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis (das bei der Gemeinde liegt) eingetragen ist.

Bei der Gemeinde rückfragen! Sollte sich dabei herausstellen, dass der Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis versehentlich falsch angebracht wurde, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn für eine abstimmende Person bereits ein **Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis** angebracht ist:

Sie ist **zurückzuweisen**, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht abgestimmt hat.

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn jemand stellvertretend für eine andere Person abstimmen will:

Die abstimmende Person muss persönlich anwesend sein.

Auch eine Hilfsperson muss zusammen mit einer behinderten abstimmenden Person in die Wahlzelle gehen.

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn eine abstimmende Person die Stimmzettel nicht in der Wahlzelle (Wahlkabine) kennzeichnen will:

Sie muss auch bei großem Andrang aufgefordert werden, **in die Wahlzelle zu gehen.**

Wer nicht in der Wahlzelle gewählt hat, ist zurückzuweisen!

Achtung: Wahlanfechtungsgrund!

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn eine abstimmende Person den Stimmzettel verschrieben hat:

Der abstimmenden Person sind auf Verlangen neue Stimmzettel auszuhändigen (§ 61 Abs. 3 GLKrWO).

Die zuerst **benutzten Stimmzettel behält sie.**

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn dem Wahlvorstand absolut sicher bekannt ist, dass eine Person vor dem Wahltag **weggezogen** ist:

Eine solche Person hat ihr **Stimmrecht verloren** (Art. 1 Abs. 1 GLKrWG).

Auch wenn sie im Wählerverzeichnis steht, darf sie nicht zur Abstimmung zugelassen werden.

Ein Beschluss des Wahlvorstands ist herbeizuführen (§ 61 Abs. 2 GLKrWO).

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn eine abstimmende Person Briefabstimmungsunterlagen abgeben will:

Die **Wahlbriefe müssen** grundsätzlich **bei der Gemeinde abgegeben** werden.

Ist der Wahlschein gültig und will die abstimmende Person ihren eigenen Wahlbrief abgeben, kann sie im Abstimmungsraum mit Wahlschein und **mit einem neuen Stimmzettel** abstimmen wie jeder andere Abstimmende mit Wahlschein.

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn eine abstimmende Person Stimmzettel abgeben will, die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind, oder die offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweichen, oder die mit einem äußeren Merkmal versehen sind:

Geben Sie dieser Person **neue Stimmzettel** und bitten Sie die Person, die Stimmzettel **in der Wahlzelle neu zu kennzeichnen** und ordnungsgemäß abzugeben.

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn eine abstimmende Person für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlzelle fotografiert oder filmt:

Geben Sie dieser Person neue Stimmzettel und bitten Sie die Person, die Stimmzettel in der Wahlzelle neu ohne zu filmen oder zu fotografieren zu kennzeichnen. **Ansonsten zurückweisen.**

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn eine Person stellvertretend für eine stimmberechtigte Person mit Behinderung erscheint und für diese abstimmen will:

Sie ist zurückzuweisen. Die Stimmabgabe muss immer höchstpersönlich erfolgen, eine Stellvertretung ist unzulässig.

Auch die stimmberechtigte Person **mit Behinderung muss zur Urnenwahl selbst erscheinen** und kann ggf. die Unterstützung einer Hilfsperson in Anspruch nehmen.

Die Unterstützung der Hilfsperson muss sich auf ausschließlich technische Hilfe beschränken, z.B. dass sie den Stimmzettel kennzeichnet, wie eine stimmberechtigte Person, die dazu körperlich selbst nicht in der Lage ist, es vorgibt.

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn der Wahlvorstand einen Wähler oder eine Wählerin **nicht eindeutig identifizieren** kann:

Wenn der Wähler oder die Wählerin nicht zu seiner oder ihrer Identifikation beitragen kann oder will, ist er oder sie **zurückzuweisen**.

WAHLVORSTAND

WAS IST, WENN MAN WÄHREND DER ABSTIMMUNG ... ?



Wenn ein Wahlbrief auftaucht, der an eine andere Gemeinde adressiert ist:

Werfen Sie diesen Wahlbrief nicht aus, sondern übergeben Sie ihn der Gemeinde.



ERGEBNISERMITTLUNG

Urnenwahl



WAHLVORSTAND

ERMITTLUNG DER ZAHL DER STIMMBERECHTIGTEN

(§ 80 SATZ 1 GLKRWO)

Auszug aus der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses:

Kenn- buchstabe		Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)		Wahlvorsteher	
		Abschluss gemäß § 21 GLKrWO	Berichtigt nach Abschluss gemäß § 20 Abs. 1 GLKrWO ¹⁾	Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO ²⁾	Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 GLKrWO ³⁾
		Bgm.	Bgm	Bgm	Bgm
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	650			
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	150			
A1+A 2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt	800			



WAHLVORSTAND

ERMITTLUNG DER ZAHL DER STIMMBERECHTIGTEN

(§ 80 SATZ 1 GLKRWO)

	Bgm.	Bgm	Bgm	Bgm
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	650		
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	150		
A1+A2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt	800		

Die Zahl der Stimmberechtigten wird nach Abschnitt 4.1 übertragen.

4.1 STIMMBERECHTIGTE (s. 3.2)		
A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	650
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	150
A1 + A2	Stimmberechtigte zusammen	800



Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

(§ 80 Satz 1 GLKrWO)

Wähler nach den Stimmgabevermerken
im Wählerverzeichnis und auf den Wahlscheinen

Wählerverzeichnis	Stimmabgabevermerke	
	Bgm	Stw.Bgm
Name, Vorname, ...	✓	
Name, Vorname, ...	W	
Name, Vorname, ...	✓	
Summen	611	

↓

eingenommene Wahlscheine z. B. 3
--

3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.3.1 Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wähler (...) nach den

- Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl
- Stimmabgabevermerken auf den eingestellten Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl (3.1.2) (...)
- Wähler zusammen (a + b + c)

	611	= B 1
3		
		= B 2
	614	= B

Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten (§ 80 Satz 1 GLKrWO)



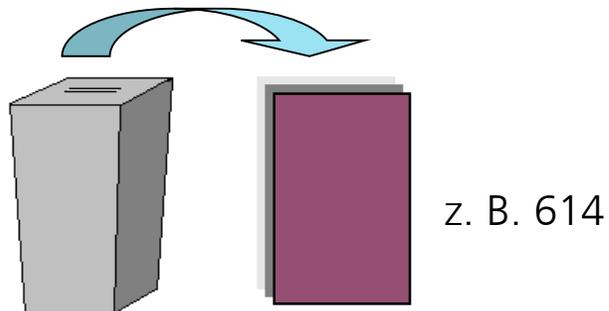
3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.3.1 Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wähler (...) nach den

- Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl
- Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen
- Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl (3.1.2).
- Wähler zusammen (a + b + c)

	611	= B 1
3		
		= B 2
	614	= B

Stimmzettel entnehmen und zählen



3.3.1 Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel (und ggf. leeren Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3) betrug

614

Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

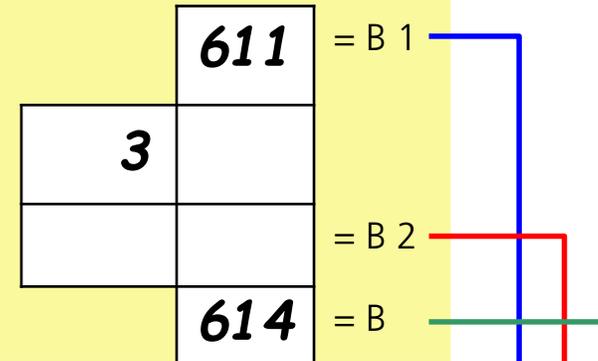
(§ 80 Satz 1 GLKrWO)



3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.3.1 Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wähler (...) nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen
- c) Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl (3.1.2).
- d) Wähler zusammen (a + b + c)



3.3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler nach Abschnitt 4.2, Kennbuchstaben B 1, B 2 und B.

4.2 WÄHLER (s. 3.3)		
B 1	Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	611
B 2	Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	3
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	614



SONDERFALL

Behandlung bei <50 Wahlbriefen



ERGEBNISERMITTLUNG

Urnenwahl

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Sortierung und Zählung der Stimmzettel

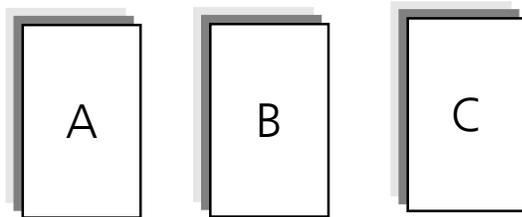
(§ 81 GLKrWO)



Die Stimmzettel (z.B. 645) werden nach Gültigkeit geprüft und folgendermaßen zu Stapeln gelegt:

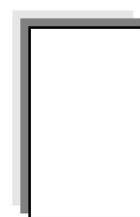
Stapel a)

eindeutig gültige



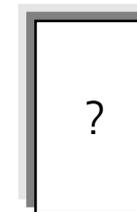
Stapel b)

Ungekennzeichnete



Stapel c)

Anlass zu
Bedenken



Neu: Zählen der Stapel durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander erfolgt erst mit dem Schritt „Ermittlung der Zahl der ungültigen/gültigen Stimmen.“

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Behandlung der nicht gekennzeichneten und der bedenklichen Stimmzettel (§ 81 Abs. 3 GLKrWO)

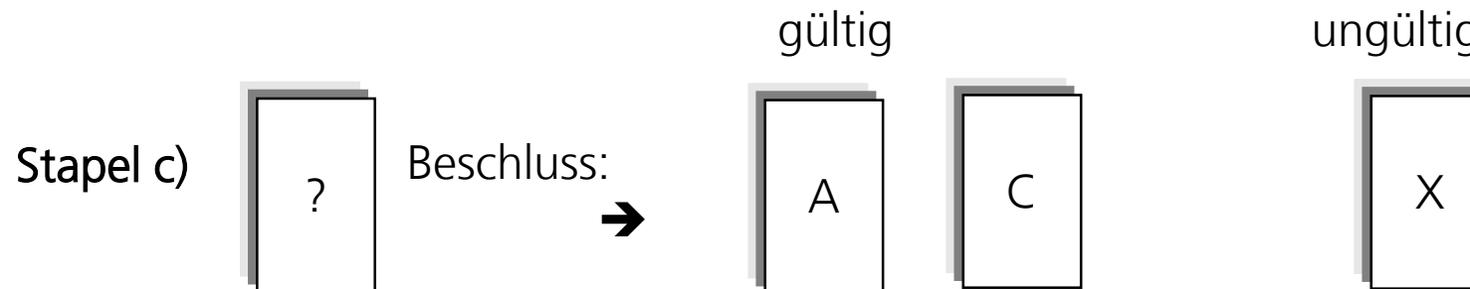


Stapel b)

Der Wahlvorsteher sagt an, dass die Stimmzettel des Stapels b (ungekennzeichnete Stimmzettel) ungültig sind und legt sie auf einen gesonderten Stapel.

Stapel c)

Der Wahlvorstand fasst nun Beschluss über die Stimmzettel die Anlass zu Bedenken geben.



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Behandlung der nicht gekennzeichneten und der bedenklichen Stimmzettel (§ 81 Abs. 3 GLKrWO)



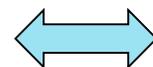
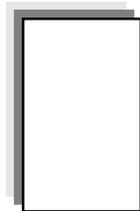
Die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel fortlaufend nummerieren und der Niederschrift beifügen!

Auf der Rückseite wird mit Unterschrift vermerkt, warum die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurden.

Wenn EDV eingesetzt wird, genügt es, eine von der EDV erstellte Liste über Gültigkeit/Ungültigkeit auszudrucken, zu unterschreiben und den Stimmzetteln beizufügen.

Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel werden gesondert (nicht vermischen!) zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.

Ungekennzeichnet



durch Beschluss für ungültig erklärt



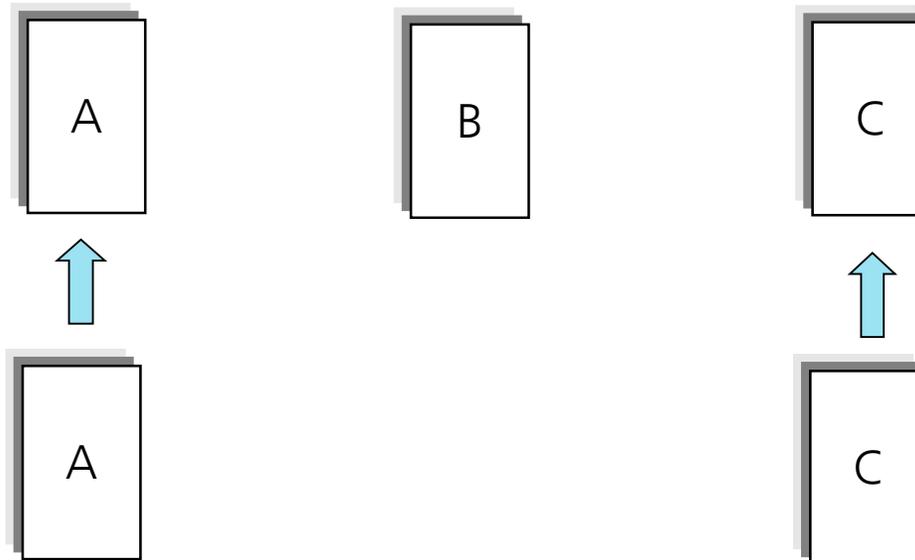
Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Behandlung der nicht gekennzeichneten und der bedenklichen Stimmzettel (§ 81 Abs. 3 GLKrWO)



Die für **gültig** erklärten Stimmzettel werden gesondert (nicht vermischen!) zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

Stapel a) eindeutig gültige Stimmzettel



Durch Beschluss für gültig erklärt

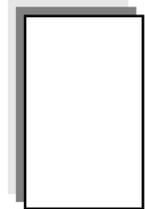
Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel (§ 81 Abs. 4 GLKrVO)



Jetzt werden die ungekennzeichneten Stimmzettel zusammen mit den durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzetteln von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander gezählt.

Ungekennzeichnet



durch Beschluss für ungültig erklärt



Ergebnis: z.B. 17

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

(§ 81 Abs. 4 GLKrWO)



Ergebnis: z.B. 17

4.3 STIMMEN (s. 3.4 bis 3.9)

C	Ungültige Stimmzettel	17
---	-----------------------	----

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel werden anschließend von einem Beisitzer gesondert verwahrt.

Das Gleiche gilt bei der Ermittlung der gültigen Stimmen

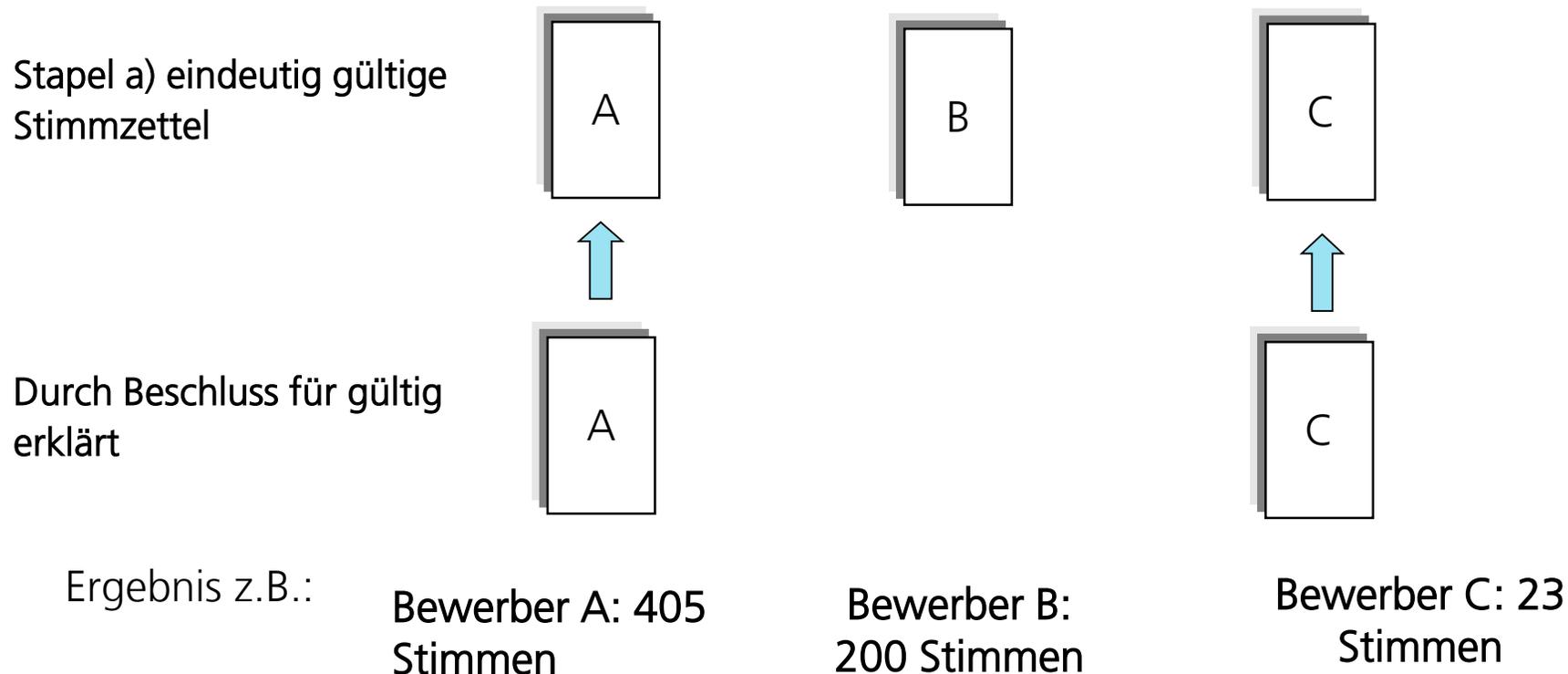
Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Ermittlung der Zahl der **gültigen** Stimmzettel

(§ 81 Abs. 4 GLKrWO)



Jetzt werden die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel zusammen mit den durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzetteln getrennt nach Wahlvorschlägen von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander gezählt.



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

(§ 81 Abs. 4 GLKrWO)



Ergebnis z.B.:

Bewerber A: 405
Stimmen

Bewerber B:
200 Stimmen

Bewerber C: 23
Stimmen

4.3 STIMMEN (s. 3.4 bis 3.9)

	Ord- nungs- zahl	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01	1	A-Mann	A-Partei	405
D 02	2	B-Frau	B-Partei	200
D 03	4	C-Mann	C-Partei	23
D (...)				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			628

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen



4.3 STIMMEN (s. 3.4 bis 3.9)

	Ord- nungs- zahl	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01	1	<i>A-Mann</i>	<i>A-Partei</i>	405
D 02	2	<i>B-Frau</i>	<i>B-Partei</i>	200
D 03	4	<i>C-Mann</i>	<i>C-Partei</i>	23
D (...)				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			628
C	Ungültige Stimmzettel			17
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)			645

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen



4.2 WÄHLER (s. 3.3)		
B 1	Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	611
B 2	Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	34
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	645
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	645

Hinweis für den Briefwahlvorstand:

Der Briefwahlvorstand hat in der Niederschrift **keine Angaben zu den Stimmberechtigten** auszufüllen. Bei den Wählern sind **nur** die Zahlen zum Kennbuchstaben **B** einzutragen:

B	Wähler	645
---	--------	-----

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

Prüfung der Übereinstimmungen - Schnellmeldung



Prüfen Sie bitte noch vor der Durchgabe der Schnellmeldung folgende Übereinstimmungen:

Die **Zahl der Wähler zusammen** in Abschnitt 4, Kennbuchstabe B (z. B. 645)
muss mit der **Zahl der Stimmzettel insgesamt** in Nr. 4, Kennbuchstabe E (z. B. 645)

sowie in **Nr. 3.3.1** ggf.

- bei zusätzlicher Auswertung eines anderen Urnenstimmbezirks addiert - mit **3.3.2**

(beim **Briefwahlvorstand** in **Nr. 3.2.3** ggf.)

- bei zusätzlicher Auswertung eines anderen Urnenstimmbezirks addiert - mit **3.2.5**
oder - bei zusätzlicher Auswertung eines anderen Briefwahlbezirks - mit **3.1.4)**

übereinstimmen

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

Prüfung der Übereinstimmungen - Schnellmeldung



Prüfen Sie bitte noch vor der Durchgabe der Schnellmeldung folgende Übereinstimmungen:

4 Abstimmungsergebnis:		
...		
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	645
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	645
	Nr. 3.3.1 ggf. addiert mit 3.3.2 (beim Briefwahlvorstand 3.2.3 ggf. addiert mit 3.2.5 oder 3.1.4):	645

Auszug aus der Niederschrift des Wahlvorstands (beim Briefwahlvorstand entsprechend Nr. 3.1.2)

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Prüfung der Übereinstimmungen - Schnellmeldung



Für die *Schnellmeldung* sind die Ergebnisse aus Nr. 4 nun in den hierfür vorgesehenen Vordruck zu übertragen und sofort und auf dem schnellsten Weg (telefonisch, Fax, Mail) der Gemeinde zu melden:

A1 + A2	Stimmberechtigte zusammen (vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen)	800
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	645
	Name des Bewerbers oder der Bewerberin (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel; bei Mehrheitswahl richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen)	gültige Stimmen
D 01	<i>A - Mann</i>	405
D 02	<i>B - Frau</i>	200
D 03	<i>C - Mann</i>	23
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	628
C	Ungültige Stimmzettel	17

Stimmberechtigte
insgesamt
(Niederschrift 4.
A1+A2)

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Prüfung der Übereinstimmungen - Schnellmeldung



Prüfen Sie vor Übermittlung nochmals folgende Übereinstimmungen:

$$\begin{array}{ccccccc} \boxed{D} & + & \boxed{C} & = & \boxed{B} \\ 628 & + & 17 & = & 645 \end{array}$$

Der Wahlvorsteher verkündet das vorstehende Abstimmungsergebnis im Abstimmungsraum und teilt es mit dem für die Schnellmeldung vorgesehenen Wahlvordruck auf schnellstem Wege (telefonisch) dem Wahlleiter mit.



GÜLTIGKEIT STIMMVERGABE

Grundsätze für die Kennzeichnung und
Auswertung der Stimmzettel

Kennzeichnung der Stimmzettel

(Art. 40 Abs. 3 GLKrWG, § 77 GLKrWO)



Jede stimmberechtigte Person hat **eine** Stimme.

Liegen **mehrere** Wahlvorschläge vor, kann **nur ein Bewerber oder eine Bewerberin** gewählt werden; das Gleiche gilt bei einer Stichwahl.

Liegt nur **ein** Wahlvorschlag vor, kann

_____ entweder _____ der vorgedruckte Bewerber oder die vorgedruckte
_____ Bewerberin

_____ oder _____ eine andere wählbare Person durch _____
_____ handschriftlichen Eintrag gewählt werden.

Liegt **kein** Wahlvorschlag vor, kann eine wählbare Person durch
handschriftlichen Eintrag gewählt werden

Kennzeichnung oder handschriftlicher Eintrag in eindeutig bezeichnender Weise!

Ungültigkeit der Stimmvergabe

(§§ 83, 84 GLKrWO)



Ungültig ist die Stimmvergabe, **wenn** der Stimmzettel

1. von einer nicht stimmberechtigten Person gekennzeichnet wurde,
2. nicht amtlich hergestellt ist,
3. nicht gekennzeichnet ist oder bei der Briefwahl in einem Stimmzettelumschlag für die auszuzählende Wahl fehlt,
4. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
5. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
6. ein besonderes Merkmal aufweist,
7. außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt,

Ungültigkeit der Stimmvergabe

(§§ 83, 84 GLKrWO)



Die Stimmvergabe ist außerdem insoweit ungültig, als

1. Stimmen an mehr als einen Bewerber oder mehr als eine Bewerberin vergeben wurden,
2. **DER WILLE DER ABSTIMMENDEN PERSON NICHT ZWEIFELSFREI ZU ERKENNEN IST,**
3. eine nicht wählbare Person aufgeführt ist. Soweit sich bewerbende Personen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, hat der (Brief)Wahlvorstand von deren Wählbarkeit auszugehen.

Werden Stimmzettel nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet, wird die Stimmvergabe nur insoweit ungültig, als der Wille der stimmberechtigten Person nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

**Oberster Grundsatz ist:
Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein.
Streichen allein ist keine Stimmvergabe!**

Beschluss des Wahlvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe (§ 81 Abs. 3 Satz 1 GLKrWO)



Über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Wahlvorstand.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher.

Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln ist ein Beschluss nicht erforderlich; diese sind stets ungültig.

Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde.

Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Wahlniederschrift beizufügen.



MUSTER

Urnenwahl und Briefwahl



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>



Lösung Muster 1

Der Stimmzettel ist **gültig**

Vorschrift:

§ 77 Abs. 1 Satz. 2 GLKrWO

Kennzeichnung:

Die Bewerberin Zöllner wurde gekennzeichnet.

Stapel:

a) für Zöllner

Auswertung:

Die Kennzeichnung ist eindeutig und an der richtigen Stelle.

Beschluss:

Nein



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>



Lösung Muster 2:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Vorschrift: § 84 GLKrWO

Kennzeichnung: Es ist mehr als eine Person gekennzeichnet.

Stapel: c)

Auswertung: Die zustehende Stimmenzahl wurde überschritten.

Beschluss: Ja

Der Stimmzettel ist ungültig	
<input checked="" type="checkbox"/>	weil Stimmen an mehr als eine sich bewerbende Person vergeben wurden;

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>



Lösung Muster 3:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Vorschrift: § 83 Abs. 1 Nr. 4 GLKrWO

Kennzeichnung: Der Stimmzettel wurde durchgestrichen.

Stapel: c)

Auswertung: Das Durchstreichen des Stimmzettels führt zur ungültigen Stimmvergabe.

Beschluss: Ja

Der Stimmzettel ist ungültig	
<input checked="" type="checkbox"/>	weil er ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>



Lösung Muster 4:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Vorschrift: § 77 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO

Kennzeichnung: Es wurden drei von vier Bewerbern gestrichen, der nicht gestrichene Bewerber wurde nicht gekennzeichnet.

Stapel: c)

Auswertung: Streichungen allein zählen nicht als Stimmvergabe.

Beschluss: Ja

Der Stimmzettel ist ungültig	
<input checked="" type="checkbox"/>	weil nur Streichungen vorliegen, aber keine positive Willensbekundung erkennbar ist,

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht <i>die soll zuhause bleiben !</i>	<input type="radio"/>



Lösung Muster 4:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Vorschrift: § 83 Abs. 1 Nr. 7 GLKrWO

Kennzeichnung: der Bewerber Huber wurde gekennzeichnet.
außerdem wurde ein Zusatz angebracht

Stapel: c)

Auswertung: der Zusatz hat nichts mit der Kennzeichnung einer
Person zu tun.
er führt zur Ungültigkeit der stimmvergabe

Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist ungültig	
<input checked="" type="checkbox"/>	weil er Zusätze oder Vorbehalte enthält,

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>



Lösung Muster 6:

Der Stimmzettel ist **gültig**

Vorschrift: § 83 Abs. 4 GLKrWO

Kennzeichnung: Die Kennzeichnung erfolgte nicht an der dafür vorgesehenen Stelle.

Stapel: c)

Auswertung: Die Kennzeichnung ist als positive Entscheidung für die Bewerberin Zöllner erkennbar.

Beschluss: Ja

Der Stimmzettel ist gültig ,	
<input checked="" type="checkbox"/>	weil der Wählerwille eindeutig erkennbar ist,

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>



Lösung Muster 7:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Vorschrift: § 83 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWO

Kennzeichnung: Der Stimmzettel wurde nicht gekennzeichnet.

Stapel: b)

Auswertung: Bei nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ist die Stimmvergabe immer ungültig.

Beschluss: Nein



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>

Bürgermeister soll Josef Braun werden



Lösung Muster 8:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

- Vorschrift: § 77 Abs. 1 Satz 1 GLKrWO
Kennzeichnung: die vorgedruckten Bewerber wurden gestrichen.
es wurde eine wählbare Person angefügt.
Stapel: c)
Auswertung: der Wähler ist an die vorgedruckten Bewerber gebunden.
Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist ungültig	
<input checked="" type="checkbox"/>	weil eine nicht wählbare Person aufgeführt ist;

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



- In den HINWEISEN der Wahlmappe oder auch in der Niederschrift wird deutlich aufgeführt, wie die verschiedenen Pakete zu packen sind.



-LICHEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT! 😊

WIR SEHEN UNS HOFFENTLICH NICHT ALL ZU SPÄT AM SONNTAG
ABEND BEI DER RÜCKGABE DER WAHLUTENSILIEN!